

**Satzung  
der Landeshauptstadt Saarbrücken  
über die Durchführung von Einwohnerbefragungen  
vom 08.04.2003**

**§ 1 Gegenstand der Einwohnerbefragung**

- (1) Einwohnerbefragungen sind nur zulässig in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Sie dienen dazu, die Meinung der Einwohnerinnen und Einwohner zu erfragen und in die Überlegungen mit einzubeziehen.
- (2) Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt. Die Qualifizierung als wichtige Angelegenheit erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.
- (3) Auftragsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Einwohnerbefragung sein, es sei denn, die Entscheidung über eine solche Angelegenheit ist dem Stadtrat gesetzlich übertragen. Einwohnerbefragungen in Bundes- und Landesangelegenheiten sind nicht zulässig.

**§ 2 Beschluss des Stadtrates**

Der Beschluss des Stadtrates über die Durchführung einer Einwohnerbefragung, über die Qualifizierung als wichtige Angelegenheit und über die Festlegung des Fragenkatalogs bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.

**§ 3 Auffassung der Gemeinorgane, Bekanntmachung**

Vor Durchführung der Einwohnerbefragung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern die von den Stadtorganen (Stadtrat und Oberbürgermeister/in) vertretene Auffassung in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung im Sinne der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung darzulegen.

**§ 4 Verfahren**

- (1) Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (2) Die Einwohnerbefragung kann durchgeführt werden
  - a) entsprechend den Grundsätzen der Urnen- und Briefwahl oder
  - b) ausschließlich nach den Grundsätzen der Briefwahl.Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung über die Wahlhandlung entsprechend.
- (3) Über die Art des durchzuführenden Befragungsverfahrens nach Absatz 2 entscheidet der Stadtrat.

## **§ 5 Teilnahmeberechtigung**

- (1) Zur Teilnahme an Einwohnerbefragungen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Maßgebend für die Berechtigung zur Teilnahme ist das von der Stadt geführte Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner. Stichtag für die Eintragung in das Einwohnerverzeichnis ist der letzte Tag des der Einwohnerbefragung vorhergehenden Quartals.
- (3) Die Befragung erfolgt auf amtlichen Vordrucken, die nicht personenbeziehbar durchnummeriert werden. Bei der Auszählung werden nur diese amtlichen Vordrucke berücksichtigt.

## **§ 6 Beantwortung der Fragen**

- (1) Die Beantwortung der Fragen hat auf einem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Bei Durchführung der Einwohnerbefragung nach den Grundsätzen der Urnen- und Briefwahl (§ 4 Abs. 2 Buchst. a) wird der Vordruck am Befragungstag ausgegeben bzw. den teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern auf Antrag ausgehändigt. Bei Durchführung der Einwohnerbefragung nach den Grundsätzen der Briefwahl (§ 4 Abs. 2 Buchst. b) sind die Vordrucke den teilnahmeberechtigten spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin bzw. Befragungstermin zu übersenden. Bei Beantwortung der Fragen nach den Grundsätzen der Briefwahl ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der Eingang bei der Dienststelle maßgeblich.
- (2) Die amtlichen Vordrucke enthalten die vom Stadtrat beschlossenen Fragen und die zu kennzeichnenden Antwortmöglichkeiten, die auf "Ja" oder "Nein" lauten müssen.
- (3) Die Beantwortung erfolgt durch Ankreuzen der mit "Ja" oder "Nein" bezeichneten Felder.
- (4) Ungültig sind Antworten, wenn
  - a) der amtliche Vordruck nicht verwendet wird,
  - b) der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und Streichungen versehen wird,
  - c) Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

## **§ 7 Überwachung des Ablaufs, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) Der/die OberbürgermeisterIn überwacht die Einwohnerbefragung sowie die Ergebnismitteilung, stellt das Ergebnis fest und macht es ortsüblich bekannt.
- (2) Festzustellen ist die Beteiligung an der Befragung, die Anzahl der ungültigen Antworten sowie die Anzahl der gültigen Ja- und Nein-Antworten.

## **§ 8 Stadtbezirke**

Die §§ 1-7 gelten entsprechend für Einwohnerbefragungen auf Stadtbezirksebene.

Die Aufgaben werden entsprechend der §§ 1-7 anstatt den Stadtrat vom Bezirksrat und anstatt dem/der OberbürgermeisterIn von dem/der BezirksbürgermeisterIn wahrgenommen, soweit keine höherrangige Rechte entgegenstehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.